



Durchführungsbestimmungen für das Fachspezifikum und die 3. Phase der Psychotherapieausbildung – Information für Ausbildungsteilnehmende

GLE-Österreich

Inhalt

Präambel	4
1. Aufnahme	4
1.1 Aufnahmekriterien	4
Aufnahmekriterien nach dem PTGesetz 1991	4
Aufnahmekriterien nach dem PTGesetz 2024	4
1.2 Aufnahmeprozedere	5
1.3 Ausbildungsverträge, rechtliche Rahmenbedingungen, Zahlungsmodalitäten	5
2. Evaluation der Ausbildungsteilnehmer:innen	6
Theoretische Kenntnisse	6
Methodische Kompetenz	7
Persönlichkeitsentwicklung	7
Besondere Themen und Herausforderungen	8
Wahlpflichtfach und approbierte Fortbildungen	9
3. Strukturelle Elemente und Themen der Ausbildung	9
3.1 Curriculum und Durchführungsbestimmungen	9
3.2 Lehrunterlagen	9
3.3 Kurszeiten	10
3.4 Wechsel der Ausbildungsgruppe	10
3.5 Selbsterfahrung	11
3.6 Praktikum	12
3.7 Status in Fachausbildung unter Lehrsupervision	14
3.7.1 Voraussetzungen PTG 1991:	14
3.7.2 Voraussetzungen PTG 2024:	15
3.7.3 Supervision	15
3.7.4 Lehrpraxis & Lehrambulanz (psychotherapeutische Ambulanz)	16
3.8 Onlinesetting	18
Grundsätzlich gilt für das Onlinesetting:	18
3.9 Bestätigungen, Infomaterial, Ausbildungsheft	19
Eintragungen ins Ausbildungsheft	19
3.10 Beschwerderegulung	19

Formale Aufstellung der BS	19
Ablauf der Beschwerdebearbeitung	20
Fristen.....	22
Sicherung und Verwahrung der Daten.....	22
3.11 Ausbildungsteilnehmer:innenvertretung	22
3.12 Ausschluss aus der Ausbildung.....	23
7. Abschluss der Ausbildung.....	24
Abschlussarbeit	24
Schriftliche Abschlussarbeit	25
Kolloquium/ Projektarbeit.....	26
Verrechnung.....	27
Abschluss und Eintragungsformular	28

Verzeichnis

ABL Ausbildungsleitung
VO,GF Vorstand und Geschäftsführung
BM Bundesministerium
FS Fachspezifikum
KL Kursleitung
Pth Psychotherapie, Psychotherapeut:in
SE Selbsterfahrung
SV Supervision
FKBSE Fachkreis Beschwerde-Schlichtung-Ethik
„Lehrtherapeut:in mit voller Lehrbefugnis“ LthV (Kursleitung, ESV, GSV, SE)
„Lehrtherapeut:in mit partieller Lehrbefugnis“ LthP (ESV, GSV, SE)
„Lehrtherapeutenanwärter:in“ LTA

Präambel

Die Durchführungsbestimmungen der GLE-Österreich sind eine Weiterführung des Beschlussfassungsprotokolls der GLE-International. Aufgrund der veränderten gesetzlichen Grundlagen und aufgrund der geänderten Statuten der GLE-Ö und der GLE-I wurden die Bestimmungen in mehreren Fachkreisen erarbeitet und vom Vorstand beschlossen.

Die gesetzlichen Grundlagen, die Durchführungsbestimmungen und die Richtlinien des Bundesministeriums sind wichtige Grundlagen für die Ausbilder:innen und die Ausbildungsteilnehmer:innen.

Die Durchführungsbestimmungen sind, sofern nicht anders angeführt, mit 1.10.2026 für alle Aus-, Fort- und Weiterbildungen der GLE-Ö gültig und verbindlich für alle Lehrteammitglieder der GLE-Ö.

1. Aufnahme

1.1 Aufnahmekriterien

Aufnahmekriterien nach dem PTGesetz 1991

- abgeschlossenes Propädeutikum bis zum Kursstart nach dem Aufnahmewochenende
- Matura, Berufsreifeprüfung oder Ausbildungsdiplom Krankenpflege

Aufnahmekriterien nach dem PTGesetz 2024

Zum Lehrgang „Existenzanalyse“ werden Personen zugelassen, die

- ein anrechenbares Studium oder einen entsprechenden anrechenbaren Berufsabschluss laut Bundesgesetz 2024, BGBl. I Nr. 49/2024 nachweisen können.
- Das Aufnahmeverfahren der GLE-Ö erfolgreich absolviert haben.

1.2 Aufnahmeverfahren

- **2-3 (zu bezahlende) Aufnahmegespräche:** Ein Aufnahmegespräch führt die Kursleitung. Das zweite Aufnahmegespräch wird von einer Person aus dem Lehrteam geführt, die von der Kursleitung bestimmt wird. Evaluationsbögen sollen (von den Lehrpersonen, die das Gespräch führen) ausgefüllt werden: Datum & Name des/r Vollausbildner:in, bei dem/r es geführt wurde. Wenn die zwei Aufnahmegespräche positiv verlaufen, gibt es eine Zulassung zum Aufnahmeseminar. Gegebenenfalls (bei Unklarheiten, fehlender Übereinstimmung) kann ein drittes (bezahltes) Aufnahmegespräch (geführt von einer Person aus dem Lehrteam) verlangt werden.
- **Aufnahmeseminar:** Das Aufnahmeseminar zählt noch nicht zu den curricularen ECTS Punkten und ist gesondert zu verrechnen. Das Aufnahmeseminar inkludiert psychotherapeutische Methoden und Interventionen, ist aber, als Teil des Auswahlverfahrens, nicht als Selbsterfahrungsseminar anrechenbar. Die Kursleiter:innen und die Ausbildungsteilnehmer:innen sollen noch einmal prüfen, ob die Passung für diese Ausbildung gegeben ist. Nach dem Aufnahmeseminar erfolgt bei keinem Einspruch und bei Vorlage aller oben genannten Unterlagen die Aufnahme in die Ausbildung. Die Aufnahme oder Ablehnung ist am Ende des Seminars im Beisein der Gruppe mitzuteilen. Das Aufnahmeseminar ist auch bei einer Ablehnung zu bezahlen.
- Personen, deren **Muttersprache** nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache (mind. B2 des „Europäischen Referenzrahmens“) nachzuweisen.

In Ausnahmefällen können Gasthörer:innen in die Gruppe aufgenommen werden. Dafür haben die Bewerber:innen einen Antrag an die Ausbildungsleitung zu stellen. Die Gasthörer:innen müssen auch außerordentliche Mitglieder werden.

1.3 Ausbildungsverträge, rechtliche Rahmenbedingungen, Zahlungsmodalitäten

Verträge werden von den jeweiligen Vertragspartnern (siehe unten) unterzeichnet und verwahrt.

Referent:innen, die nach dem 1.1.2026 als Lehrtherapeut:innen in die Liste des Bundesministeriums eingetragen wurden, haben Werkverträge oder freie Dienstverträge mit der GLE-Österreich abzuschließen.

Kursleiter:innen der Universitätslehrgänge haben unabhängig vom Datum ihrer Eintragung Lehrverträge mit der GLE-Österreich abzuschließen.

Die Ausbildungsteilnehmer:innen haben Ausbildungsverträge mit der GLE-Österreich abzuschließen.

Kursleiter:innen, die vor dem 1.1.2026 als Lehrtherapeut:innen in die Liste des Bundesministeriums eingetragen wurden, haben Lehr- und Ausbildungsverträge mit den Ausbildungsteilnehmer:innen bzw. Verträge über die Abhaltung psychotherapeutischer Ausbildungsveranstaltungen abzuschließen.

Die **Kursgebühren sowie Honorare** für Einzelselbsterfahrung und Supervision sind je nach Vertragsvereinbarung an die Universität oder an die GLE-Österreich zum vereinbarten Zeitpunkt im Voraus einzuzahlen oder direkt an die Leistungsersteller:innen innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung der Honorarnote zu überweisen.

Die zum Zeitpunkt der Aufnahme geltende Kostenabschätzung wird den Bewerber:innen vor Vertragsabschluss auf der Homepage transparent zur Verfügung gestellt. Sie weist Aufnahmeverfahren, Seminare, Einzel- und Gruppenselbsterfahrung, Supervision, Prüfungen, Verwaltung sowie voraussichtliche Zusatzkosten getrennt aus und nennt Berechnungsannahmen, Preisstand und mögliche Schwankungsbreiten. Änderungen werden rechtzeitig kommuniziert; vertragliche Preisregelungen bleiben maßgeblich.

Kulanzzahlungen und Ratenzahlungen sind – auch aufgrund der Vorbildwirkung für die Arbeit mit Patient:innen – grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei finanziellen Schwierigkeiten sind die Ausbildungsteilnehmer:innen zu karenzieren.

2. Evaluation der Ausbildungsteilnehmer:innen

Theoretische Kenntnisse

Die theoretischen Kenntnisse werden in schriftlicher Form in Teilschritten überprüft.

Die Notengebung erfolgt in Hinblick auf universitäre Gepflogenheiten folgendermaßen:

39-40 Punkte sehr gut

37-38 Punkte gut

35-36 Punkte befriedigend

33-34 Punkte genügend

0-32 Punkte nicht genügend

Am Ende erfolgt nach der letzten theoretischen Prüfung eine schriftliche Abschlussprüfung mit der Bearbeitung von vier vorgegebenen Fallbeispielen.

Für alle laufenden Kurse (Zeitpunkt 1.10.2026) gelten Übergangsbestimmungen. Hier können die Kursleiter:innen entscheiden, ob sie das alte Prüfsystem oder das neue Punktesystem anwenden möchten. Sofern für ULGs eigene Prüfungsmodalitäten mit der Universität vereinbart wurden, behalten diese auch darüber hinaus ihre Gültigkeit.

Im Fall einer negativen Beurteilung einer Prüfung kann die prüfende Lehrtherapeut:in, eine Kolleg:in, die den nicht Kurs (mit)leitet, als zusätzliche Beurteilungsperson hinzuziehen. Die Letztverantwortung trägt die prüfende Kursleitung. Prüfungen können dreimal wiederholt werden. Für jede Wiederholung ist eine Gebühr von zwei Einheiten in der Höhe von einem aktuell geltenden Stundensatz für Supervision zu entrichten. Sollte keine der Wiederholungen erfolgreich sein, ist ein Ansuchen um Fortsetzung der Ausbildung an die Ausbildungsleitung zu stellen. Diese entscheidet in Absprache mit den beteiligten Lehrpersonen, ob der Kandidat/die Kandidatin von der Ausbildung auszuschließen ist, oder ob die Fortsetzung der Ausbildung unter Einhaltung bestimmter Auflagen möglich ist.

Methodische Kompetenz

Die methodische Kompetenz ist laufend zu evaluieren und rückzumelden (anhand von Rollenspielen, Übungen, etc.).

Weiters ist die methodische Kompetenz im Supervisionsprozess zu überprüfen – Anwendung der Methoden, Erfahrungen damit, Vertiefung in Rollenspielen und Themensupervisionen.

5-6 Fälle (je nach Länge der Fälle, siehe unten) sind prozesshaft zu supervidieren und schriftlich als Fallprotokoll am Ende bei dem/der Hauptsupervisor:in des Falles abzugeben (Details siehe Supervision).

Persönlichkeitsentwicklung

Zeitpunkte, an denen Evaluationen stattfinden und Evaluationsbögen dokumentiert werden sollen, sind

- **Aufnahmegespräche und Aufnahmeseminar:** Am Ende des Aufnahmeseminars muss auf dem GLE-Evaluationsbogen auch die Aufnahme dokumentiert werden. Die Evaluationsbögen sind von der Kursleitung 10 Jahre zu archivieren (gesicherte elektronische Form reicht aus).
- **Ausbildungsverlauf:** Der Ausbildungsverlauf der Ausbildungsteilnehmer:innen soll jährlich im Rahmen eines verpflichtenden Reflexionsgespräches mit der Kursleitung oder der Co-Leitung evaluiert und schriftlich dokumentiert werden. Für diese Dokumentation können die Evaluationsbögen der GLE-Ö herangezogen werden. Die Reflexionsgespräche sind Teil der Einzelselbsterfahrung und kostenpflichtig. Die Evaluationsbögen sind vom Lehrteammitglied, welches das Evaluationsgespräch führt, auszufüllen und zu archivieren. Die Ausbildungsteilnehmer:innen sind verpflichtet, sich an den Evaluationsprozessen zu beteiligen. Das Ergebnis dieser

Evaluationen ist seitens der Ausbildungseinrichtung den Ausbildungsteilnehmer:innen zumindest mündlich zu übermitteln.

- Insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten sind die Ergebnisse der Evaluation sowie erteilte Auflagen den Ausbildungsteilnehmer:innen schriftlich zu übermitteln.

Besondere Themen und Herausforderungen

Bei Klärungsgesprächen (z.B. bei besonderen Themen, herausfordernden Entwicklungsprozessen etc.) ist es notwendig, Gespräche nicht nur unter vier Augen zu führen, sondern auch Co-Ausbildner:innen einzubeziehen und darüber hinaus ein schriftliches Protokoll anzufertigen und zu archivieren.

Laut Psychotherapiegesetz sind bei begründeten Bedenken, welche die berufliche Eignung von Lehrgangsteilnehmer:innen betreffen, Auflagen zur Absolvierung weiterer förderlicher Ausbildungsteile (Theorie, Praxis, Selbsterfahrung, Evaluationsgespräche und Lehrsupervision) im Ausmaß von maximal einem Fünftel der spezifisch benannten Inhalte des Curriculums zu erteilen. Diese zusätzlichen Ausbildungsteile sind vom/von der Ausbildungsteilnehmer:in zu bezahlen. Die Auflagen sind mit der Co-Leitung und dem regionalen Lehrteam abzustimmen.

Mögliche Auflagen sind (in Analogie zu den gesetzlich festgelegten Auflagen bei Beschwerden)

- Absolvierung von zusätzlicher Selbsterfahrung,
- Absolvierung von zusätzlicher Supervision,
- Absolvierung von themenspezifischen Seminaren oder Fort- /Weiterbildungen zu Berufsethik, Berufsrecht oder sonstigen relevanten Themen,
- schriftliche Reflexion zu relevanten Themen nach absolvierten vorangegangenen Maßnahmen,
- Wiederholung von Ausbildungsteilen der psychotherapeutischen Ausbildung,
- Eigentherapie,
- Unterbrechung der Ausbildung und/oder der Berufsausübung (im Status) für die Dauer der Auflagenerfüllung

Die Auflagen sind im (regionalen) Lehrteam abzustimmen und zu dokumentieren. Den Ausbildungsteilnehmer:innen ist mitzuteilen, mit welchen Maßnahmen, Auflagen und Fristen zu rechnen ist und dass die Mitteilung über die Erfüllung dieser Auflage mündlich im Kurs oder im Einzelgespräch sowie per Mail erfolgt.

Ebenso sind bei begründeten generellen Bedenken hinsichtlich der Absolvierung der Ausbildung die Bedenken unter Anführung der Gründe möglichst frühzeitig und mindestens drei Mal nachweislich mitzuteilen. Die Mitteilung hat zunächst mündlich (und schriftlich dokumentiert), in der Folge schriftlich zu erfolgen.

Bei Beschwerdefällen ist rechtzeitig auf die Möglichkeiten, Beschwerde einzureichen, hinzuweisen.

Bereits erteilte Auflagen (vor dem 1.4.2026) behalten für die betreffenden Ausbildungsteilnehmer:innen ihre Gültigkeit.

Wahlpflichtfach und approbierte Fortbildungen

Im Rahmen des Fachspezifikums haben die Ausbildungsteilnehmer:innen u. a. auch 60 Einheiten Wahlpflichtfach zu absolvieren. Wahlpflichtfach- und Fortbildungsanbieter:innen können einen Antrag an VO, GF stellen und um Anerkennung ansuchen.

Damit eine Veranstaltung als Wahlpflichtfach für die Ausbildungsteilnehmer:innen anerkannt werden kann, gelten folgende Kriterien:

- a) Die Anbieter:innen müssen mindestens 5 Jahre in der Psychotherapeut:innenliste eingetragen sein.
- b) Angabe der Zielgruppe
- c) Inhalt der VeranstaltungDieser Abschnitt des Antrages soll gegliedert sein in:
 - Einleitung (Heranführung an das Thema)
 - Hauptteil (inhaltliche Schwerpunkte)
 - Ausklang (Zusammenfassung der Erkenntnisse)
- d) Benefit der Veranstaltung für den/die Teilnehmer:in
 - Lernziele
 - Existenzanalytische Fundierung.
 - Verschränkung mit den Ausbildungsinhalten

Rahmenbedingungen:

Zeit, Kosten, Gruppengröße, Methoden, Medien, verwendete Literatur

3. Strukturelle Elemente und Themen der Ausbildung

3.1 Curriculum und Durchführungsbestimmungen

Die Curricula der GLE-Österreich sind inhaltlich mit dem Präsidium der GLE International abzustimmen. Sie werden im Detail in Gremien der GLE-Ö, ggf. mit Kooperationspartner:innen erarbeitet und vom VO verabschiedet.

3.2 Lehrunterlagen

Die Skripten von Alfried Längle sind als verpflichtende Lehrunterlagen in den Unterricht einzubeziehen.

Die Ausbilderunterlagen von Alfried Längle sind sein geistiges Eigentum. Sie dürfen nicht kopiert oder weitergegeben werden, außer von Personen, die er dazu schriftlich befugt hat. Auf Anfrage übergibt Alfried Längle die Unterlagen gegen Unterschrift entweder in Papierform oder elektronisch. Außerdem wird eine Dropbox eingerichtet.

Die Lehrunterlagen (Skripten) für die Ausbildungsteilnehmer:innen sind im Download verfügbar. Jede KL bekommt von der GLE-International das Passwort für den Download für den jeweiligen Kurs. Dieses Passwort darf nicht geändert werden, da es sonst für den gesamten Kurs gesperrt ist.

Artikel aus Zeitschriften, Lehrbüchern und existenzanalytischer Fachliteratur sind ebenfalls themenspezifisch als vertiefende Literatur zu empfehlen.

3.3 Kurszeiten

Die Kursleiter:innen gestalten ihre Ausbildungsgruppen innerhalb des curricular vorgegebenen Rahmens individuell. Die Termine sind den Ausbildungsteilnehmer:innen mindestens für ein halbes Jahr (empfohlen wird ein Jahr) im Voraus bekanntzugeben.

Die Ausbildungsteilnehmer:innen sind zur durchgehenden Teilnahme an der Ausbildungsgruppe verpflichtet. Fehlzeiten von max. zwei Tagen im Jahr (Jänner bis Dezember) aus gewichtigen Gründen werden toleriert. Alle Fehlzeiten sind von der Kursleitung zu dokumentieren. Werden diese Fehlzeiten überschritten, sind die Ausbildungsinhalte, sofern ausreichende und passende Angebote vorhanden sind, in einem anderen Kurs nachzuholen. Die Nachholmöglichkeit ist nicht von der GLE-Ö garantiert und die Ausbildungsteilnehmer:innen haben sich die Nachholmöglichkeit selbst zu organisieren. Andernfalls ist in Abstimmung mit der Kursleitung je nach Inhalt eine schriftliche Ersatzarbeit zu leisten oder eine (kostenpflichtige) Wahlpflichtfach-Veranstaltung/Themensupervision zu besuchen oder eine alternative Möglichkeit des Nachholens der versäumten Inhalte zu vereinbaren.

Bei Fehlzeiten von mehr als vier Tagen pro Kalenderjahr ist umgehend ein „Ansuchen zur Fortsetzung der Ausbildung“ an die KL und die Ausbildungsleitung zu stellen (gültig für alle Ausbildungsgruppen, die mit 1.10.2026 starten). Über den Beschluss, ob und wie die Ausbildung fortgesetzt werden kann, und die Möglichkeiten das Versäumte gegebenenfalls nachzuholen, werden die Ausbildungsteilnehmer:innen schriftlich informiert.

3.4 Wechsel der Ausbildungsgruppe

1. Ausbildungsteilnehmer:innen, die den Kurs wechseln möchten, sind angehalten, zunächst das Gespräch mit der eigenen Kursleitung zu suchen. Sucht ein:e Ausbildungsteilnehmer:in das Gespräch mit der Leitung eines anderen Kurses und ist diesbezüglich noch kein Austausch zwischen den beiden Kursleiter:innen erfolgt, ist

das Thema mit der bisherigen KL zu besprechen. Davor wird keine Entscheidung getroffen.

2. Es muss bei jedem Kurswechsel ein gemeinsames Gespräch – KL alt, neu und Ausbildungsteilnehmer:in – geführt werden. Dabei werden Bedingungen, Auflagen etc. mitgeteilt, sowie schriftlich festgehalten.
3. Die Verabschiedung vom alten Kurs ist verpflichtend, dieses Kurswochenende ist noch zu bezahlen (2 Tage).
4. Durch den Kurswechsel wird sich in der Regel die Statusvergabe verzögern.
5. Im Falle einer Pause müssen die Ausbildungsteilnehmer:innen sich karenzieren lassen. Die alte KL ist zuständig bis zum Einstieg im neuen Kurs. Es obliegt den Kursleiter:innen für den Wiedereinstieg eine Auflage zu geben. Die Karenzierung muss begrenzt sein.
6. Nach Beginn der Tätigkeit als Psychotherapeut:in in Lehrausbildung unter Supervision ist ein Kurswechsel in der Regel nicht mehr möglich. Ausnahme bei gewichtigen Gründen (Karenzierung wegen Schwangerschaft etc.).

3.5 Selbsterfahrung

Die Gruppenselbsterfahrung hat jede/r Ausbildungsteilnehmer:in durch die Seminare abgedeckt.

Falls zusätzlich Gruppen-SE von einem/r Lehrtherapeut:in angeboten und von der/m Ausbildungsteilnehmer:in besucht wird, gilt folgendes:

1/3 der Gruppenstunden können für maximal 1/3 der Einzel-SE angerechnet werden (50 Einzelstunden sind gefordert → daher können 16 in der Gruppe gemacht werden → diese 16 Stunden erfordern 48 Gruppenstunden). Die Teilnehmerzahl der Gruppe darf 10 Personen nicht überschreiten. Paarselbsterfahrung zählt ebenfalls als Gruppenstunde.

Die Einzelselbsterfahrung ist prozesshaft zu führen und vorwiegend bei einem der Ausbilder:innen/Lehrsupervisor:innen (ausgenommen der Kursleitung), zu absolvieren. Es sollten zumindest Gespräche mit einem/r anderen Ausbilder:innen/Lehrsupervisor:innen (oder einfacher: Lehrtherapeut:innen) geführt werden, um unterschiedliche Gesprächsstile kennen zu lernen. Jedoch ist der Hauptteil der ESE bei einer/m Ausbilder:in/Lehrsupervisor:in zu führen, wo auch der Abschluss der ESE zu machen ist. Abweichungen sind von der KL zu genehmigen.

Jeder Wechsel der Einzel-SE braucht eine Abstimmung zwischen Ausbildungsteilnehmer:in, KL und SE-Lehrtherapeut:in.

Um Verstrickungen zu vermeiden, kann die Einzelselbsterfahrung von nahen Bezugspersonen des Lehrpersonals (Kinder, Ehepartner) bei Existenzanalytiker:innen, die

nicht dem Lehrteam angehören, durchgeführt werden. Die ausgewählte Person ist von der KL und der Ausbildungsleitung zu genehmigen.

Um einen möglichst geschützten Raum für die Einzelselbsterfahrung zu schaffen und Rollen möglichst klar zu definieren, darf diese nicht bei den Kursleiter:innen oder den Co-Leiter:innen gemacht werden, weil diese auch Prüfungen abnehmen und hauptverantwortlich für die Gesamtbeurteilung sind. Wenn es einen besonderen Bedarf aufgrund lokaler Gegebenheiten gibt, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme an den Vorstand zu stellen. Dieser prüft die Sachlage gemeinsam mit dem Fachkreis Compliance und erstellt gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung für die antragstellende Kursleitung und den betreffenden Kurs.

Einzelne Feedbackgespräche mit den Kursleitenden, wie Standortbestimmungen oder andere punktuelle Gespräche zu bestimmten Themen in Ausmaß von max. 5-10 Einheiten innerhalb des Ausbildungsverlaufs sind in Absprache mit dem Lehrtherapeuten/der Lehrtherapeutin, der/die die Selbsterfahrung führt, sinnvoll und gut vertretbar.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsbestimmungen (1.10.2026) laufenden Selbsterfahrungsprozesse können bis zum Ende der Ausbildung der betreffenden Ausbildungsteilnehmer:innen bei den bisher gewählten Lehrtherapeut:innen weitergeführt werden.

3.6 Praktikum

Grundsätzlich kann man unter folgendem Link nachschauen, ob die Stelle beim Ministerium eingetragen ist:

<http://einrichtungen.ehealth.gv.at/SucheEinrichtung.aspx>

Ist die Praktikumsstelle vom Ministerium anerkannt, ist von der KL nur noch zu überprüfen, ob der/die Ausbildungsteilnehmer:in schon einmal Erfahrungen mit psychotischen Menschen im beruflichen Kontext gemacht hat. Wenn nicht, wäre darauf zu achten, dass der/die Ausbildungsteilnehmer:in diese innerhalb der 150 Einheiten des facheinschlägigen Praktikums macht.

1. Wenn die Praktikumsstelle nicht in der Liste des Ministeriums angeführt ist, kann die Stelle von der GLE-Ö angerechnet werden. In diesem Fall ist den Ausbildungsteilnehmer:innen ein Formular auszuhändigen, mithilfe dessen sie die Praktikumsstelle beschreiben. Dieses ist von der KL zu prüfen und dann von der Ausbildungsleitung zu genehmigen. Die Information über die Anrechnung der Praktikumsstelle ergeht per Mail an die Kursleitung.
2. Prozedere für die Anrechnung einer Praktikumsstelle *nach* Beendigung des Praktikums:

2a. Die KL prüft selbst noch einmal zur Sicherheit, ob die Praktikumsstelle tatsächlich den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

2b. Wenn „ja“, lässt die KL das Formular „Bestätigung des Praktikums“ von der/dem Ausbildungsteilnehmer:in von den ausfüllen und schickt dieses befürwortet an die ABL.

2c Wenn die ABL der Befürwortung folgt, ergeht eine unterschriebene Bestätigung der Anrechnung des Praktikums an die Ausbildungsteilnehmer:in; zudem wird ein PDF an die KL übermittelt.

Kriterien:

- **für das psychosoziale/fachspezifische Praktikum:** Umfassende, bewusste und geplante Begleitung und Behandlung von Menschen mit psychosozialer Bedürftigkeit oder psychischen Belastungen, Leidenszuständen oder psychischen Erkrankungen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden mit dem Ziel, Entlastung und Unterstützung zu bieten, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen sowie gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern.

- **für das facheinschlägige Praktikum:** Multiprofessionelle Zusammenarbeit von Psychotherapeut:innen bei Anwesenheit einer Ärztin/ eines Arztes zumindest zweimal pro Woche, vor allem bei Fallbesprechungen; Zusammenarbeit auch mit Angehörigen anderer Gesundheits- oder Sozialberufe, insbesondere mit klinischen Psycholog:innen, Gesundheitspsycholog:innen, mit Angehörigen des diplomierten Krankenpflegepersonals, der medizinisch-technischen Dienste, mit diplomierten Sozialarbeiter:innn etc.; umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden ambulant und/oder stationär über einen längeren Zeitraum.

Weiters zu beachten:

- Ist die Ausbildungsteilnehmer:in angestellt (**Dienstverhältnis**): Es ist trotzdem ein Zeitraum anzugeben, in dem die Einheiten bestimmt werden, die für das Praktikum angerechnet werden sollen. Argumentation des BM: Der/die Ausbildungsteilnehmer:in ist nicht als Psychotherapeut:in in Lehrausbildung angestellt und geht daher auch anderen Tätigkeiten nach. Er/sie muss daher mit dem/r Arbeitgeber:in besprochen haben, dass eine bestimmte Stundenanzahl für die Ausübung des Praktikums vereinbart wird.
- **Anleitende/r Psychotherapeut:in:** diese/r muss in die Pth-Liste des Ministeriums eingetragen sein, egal wie lange.
- Gibt es **keine/n anleitende/n Psychotherapeut:in** an der Praktikumsstelle: Falls die Stelle trotzdem als Praktikumsstelle angerechnet wird, ist mit dem/r Ausbildungsteilnehmer:in zu vereinbaren, dass er/sie SV-Einheiten idealerweise bei einem/r Lehrtherapeut:in der GLE-Ö in Anspruch nehmen muss. Ist das schwierig,

dann ist auch ein/e Psychotherapeut:in, der/die die Praktikumeinrichtung gut kennt oder ein/e von der Kursleitung genannte Existenzanalytiker:in möglich. Diese übernehmend stellvertretend für den/die anleitende/n Psychotherapeut:in die Anleitung im Ausmaß von „1 SV : 40 Praktikumsstunden“. Der/die Lehrtherapeut:in darf nicht gleichzeitig die fachspezifische Praktikums supervision anbieten. Weiters ist in so einem Fall ein ausführlicher Praktikumsbericht nach Beendigung des Praktikums bei der KL abzugeben.

Praktika im Ausland können absolviert werden. Prozedere siehe oben.

Es ist darauf zu achten, dass der/die anleitende/r Psychotherapeut:in dem jeweiligen Land nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben anerkannt ist. In diesem Fall kann sich ergeben, dass die Praktikum-SV nicht parallel zum Praktikum stattfinden, sondern erst im Nachhinein gemacht werden kann.

Praktikumsanrechnung vor Beginn des FS: Prüfung der Stelle siehe Prozedere oben.

Voraussetzung ist für die Ausbildung nach dem Psychotherapiegesetz 1991 ein abgeschlossenes Propädeutikum. Der zeitliche Abstand zwischen Praktikum und Beginn des FS soll max. 5 Jahre betragen.

Praktikums-SV (30 Einheiten) hat unmittelbar und während des Praktikums zu erfolgen. Anfangs- und Enddatum müssen dies ausweisen

Die vorgeschriebene Praktikums supervision erfolgt methodenspezifisch von Lehrsupervisor:innen der GLE-Ö . Supervisionen, die während des Praktikums in der Einrichtung stattgefunden haben, zählen zum Praktikum und sind nicht als Praktikums supervision für das Fachspezifikum anrechenbar, selbst wenn der/die Supervisor:in methodenspezifisch arbeitet. Der/die Lehrsupervisor:in der Praktikums supervision darf nicht gleichzeitig der/die das Praktikum anleitende Psychotherapeut:in sein, auch nicht, wenn die das Praktikum anleitende Supervision außerhalb der Einrichtung stattfindet. Die Praktikums supervision darf nicht von an der Praktikumeinrichtung angestellten Lehrsupervisor:innen abgehalten werden. .

3.7 Status in Fachausbildung unter Lehrsupervision

3.7.1 Voraussetzungen PTG 1991:

- Abschluss der Grundausbildung
- mindestens 30 Einheiten Einzel-SE (Bestätigung im Studienbuch)
- mindestens 370 Einheiten Praktikum
- 15 – 20 Einheiten fachspezifische Praktikums supervision
- Teilprüfungen der Grundausbildung erfolgreich bestanden
- Freigabe durch SE-Lehrtherapeut:in und KL

3.7.2 Voraussetzungen PTG 2024:

- Absolvierung der entsprechenden Module; Teilprüfungen der zu absolvierenden Module erfolgreich bestanden
- Freigabe durch SE-Therapeut:in und KL

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, dann meldet die KL den/die Ausbildungsteilnehmer:in an das Sekretariat der GLE-Ö. Dort wird eine **Bestätigung** für die Berechtigung zur Antragstellung für die Eintragung in die Liste des Bundesministeriums als Psychotherapeut:in „in Fachausbildung unter Lehrsupervision“ ausgestellt. Diese wird von den Ausbildungsteilnehmenden an das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt.

Die Berechtigung wird für 3 Jahre ausgestellt. Für eine Verlängerung meldet sich der/die Ausbildungsteilnehmer:in nach 3 Jahren bei der KL. Die KL prüft, ob der/die Ausbildungsteilnehmer:in regelmäßig in SV ist. Falls das der Fall ist, meldet die KL die Verlängerung der ABL. Die ABL meldet die Verlängerung an das Sekretariat der GLE-Ö, das eine neue, von der ABL unterschriebene Bestätigung ausstellt. Diese wird dem/r Ausbildungsteilnehmer:in zugeschickt.

Der SV-Status soll 7 Jahre nicht übersteigen.

Die Ausbildungsteilnehmer:innen sind extra darauf hinzuweisen, dass die Bezeichnung „Psychotherapeut:in Fachausbildung unter Lehrsupervision“ in ungekürzter Form auszuschreiben und auf Homepage, Visitenkarten etc. immer deutlich und in Zusammenhang mit dem Wort „Psychotherapie“ zu führen ist.

3.7.3 Supervision

Es gilt die Regelung, dass die Ausbildungsteilnehmer:innen die Lehr-SV bei mindestens 3 verschiedenen Lehr-Supervisor:innen prozesshaft zu absolvieren haben. Das Ministerium schreibt vor, dass es nicht mehr als 4 Lehrsupervisor:innen geben darf – falls es doch mehr sind, braucht es eine schriftliche Begründung.

Die Supervision hat zu enthalten:

40 Einheiten „aktive“ Fall-SV („aktiv“ heißt, dass die Ausbildungsteilnehmer:innen Fälle selbst einbringen)

Inhaltlich muss die SV enthalten:

- 5 Themen-SV
- *Variante A)*
mindestens 5 längere Therapieverläufe (50-70 Therapie-Einheiten, mehrfach supervidiert, mind. 5-7-mal und eine Abschluss-SV)
oder
Variante B)

- 2 längere Therapieverläufe (w. o.)
- 2 mittellange Fälle (30-50 Therapie-Einheiten, mehrfach supervidiert)
- 2 kürzere Fälle (15-30 Therapie-Einheiten, mehrfach supervidiert)

Weitere Fall-SV, die nicht an die Länge der Therapiedauer der Fälle gebunden sind, um 40 aktive Supervisionen als Fallbringer:innen zu absolvieren.

Die Anrechenbarkeit als **Themen-SV** ist gegeben, wenn alle Gruppenmitglieder sich am Thema beteiligen; wenn sich nur der/die Supervisand:in zum Thema einbringt, dann ist dieses nur für ihn/sie als Themen-SV, für die andern als (passive) Gruppen-SV einzutragen.

Es wird dringend empfohlen, dass **Bild- und Tondokumente** im SV-Prozess eingebracht und reflektiert werden. Dazu bedarf es einer besonderen Sorgfalt zur Wahrung der Anonymität der Patient:innen, auf die hinzuweisen ist. Die Freiwilligkeit auf Seiten der Patient:innen ist selbstverständliche Voraussetzung. Die Patient:innen müssen ihr Einverständnis schriftlich bestätigen.

Die Fälle sind laufend zu protokollieren. Am Ende ist ein Abschlussbericht von mindestens fünf Seiten abzugeben, dafür gibt es Vorlagen im Downloadbereich.

Laut neuem Psychotherapiegesetz gilt *für die Ausbildungsteilnehmenden der 3. Phase*: Für Ausbildungen nach dem PThG 2024 sind 1.000 Stunden psychotherapeutische Tätigkeit von mindestens 200 Stunden begleitender Lehrsupervision im Verhältnis 1:5 (Arbeit in Institutionen) bzw. 1:54 (freie Praxis) zu supervidieren. Übergangskandidat:innen nach altem Recht unterliegen den für ihren Ausbildungsgang geltenden Übergangs- und Curriculumsvorgaben. Die Supervision ist nach Abschluss der Ausbildung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben weiterzuführen.

3.7.4 Lehrpraxis & Lehrambulanz (psychotherapeutische Ambulanz)

Von der GLE Österreich zertifizierte und 5 Jahre im Bundesministerium eingetragene Psychotherapeut:innen können an die Ausbildungsleitung der GLE -Österreich den Antrag zur Führung einer Lehrpraxis und/ oder einer Lehrambulanz stellen.

Dafür ist das Formular mit dem Titel „Antrag...“ in schriftlicher Form unterschrieben an den VO und GF zu übermitteln. Nach Prüfung des Antrags (und gegebenenfalls Abstimmung des VOs und der GF wird den Antragsteller:innen die Entscheidung schriftlich mitgeteilt (beidseitiger unterschriebener Antrag).

Die GLE-Österreich prüft unter Einbezug der Fachkreise in regelmäßigen Abständen die Prozesse bei der Führung und Verwaltung der Lehrpraxis/Lehrambulanz unter Einbeziehung der Durchführungsbestimmungen. Sie gibt Impulse zur Anpassung und behält sich vor, die Berechtigung gegebenenfalls zurückzunehmen. Solche Schritte erfolgen stets mit größter Achtsamkeit und in gut nachvollziehbarer Weise, entsprechend der Statuten, Durchführungsbestimmungen und gesetzlichen Vorgaben.

Mit der Berechtigung der Führung einer Lehrpraxis ist die/der Lehrpraxis-Inhaber:in für die sämtliche Organisation (Vertrag mit Praktikant:innen und den darin enthaltenen Maßnahmen/Anforderungen) selbst verantwortlich.

Die GLE Österreich holt in regelmäßigen Abständen (forschungs-)relevante Informationen über Ablauf, Prozess, Anzahl der Praktikant:innen, Gespräche, etc. bei der/dem Lehrpraxis-Inhaber:in ein.

§14 ... Die praktische Ausbildung hat in psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen zu erfolgen, das sind unter anderem

Psychotherapeutische Ambulanzen

Diese müssen

- Ein breites Spektrum an Störungen mit Krankheitswert abdecken
- unter Anleitung einer Psychotherapeutin
 - psychotherapeutisch zu diagnostizieren
 - behandeln
 - Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen
- aktiv und interdisziplinär mit verschiedenen tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und zusammenarbeiten

Kriterien für psychotherapeutische Ambulanzen:

- Zugangs-, Dokumentations-, Behandlungs- und Finanzierungskonzept
- regelmäßige Fallreflexion
- regelmäßige Teambesprechungen
- Leitung: mind. 2 Psychotherapeut:innen mit Nachweis über eine mind. 5 jährige berufliche Tätigkeit
- nach Möglichkeit öffentliche Finanzierung
- Finanzierung der Kassen soll stattfinden

Lehrpraxen (für Psychotherapeuten in Fachausbildung unter Lehrsupervision)

- Erwerb und Nachweis der für die Betreuung von Patient:innen in der freiberuflichen Praxis notwendigen psychotherapeutischen Kenntnissen, Fertigkeiten, Kompetenzen

Lehrpraxis-Inhaber:in

- Sind der Ausbildung mit dem Ziel der Vorbereitung auf die Berufsausübung verpflichtet
- Überprüfung von Kenntnissen, Fertigkeiten, Kompetenzen

Der/die Auszubildende

- zur persönlichen Mitarbeit verpflichtet
- muss Mitverantwortung übernehmen
- kann von Lehrpraxis-Inhaber:in auch zur Mitarbeit bei allfälligen psychotherapeutischen Tätigkeiten außerhalb der Lehrpraxis herangezogen werden
- SV 1:4 (für Kandidat:innen des 3.Ausbildungsabschnitts nach dem PTG 2024)
- kann im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen

Kriterien

- Ausstattung, Patient:innen-Frequenz ist aufzuweisen
- mind. 5 Jahre Berufserfahrung in der freiberuflichen Praxis
- Kenntnisse über Ethik, Recht, Didaktik
- schriftliches Ausbildungskonzept muss der Fachgesellschaft (GLE-Ö) vorliegen

3.8 Onlinesetting

Laut Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit vom 28.5.25 gilt:

Theoretische Inhalte können zu max. 1/4 der Gesamtstundenanzahl im Onlinesetting gelehrt werden. Bestimmte Inhalte (Erste Hilfe, Methodik, Krisenintervention) sollten nur in Präsenz unterrichtet werden.

Die Lehrsupervision darf zu max. ein Viertel der Gesamtstundenanzahl im Onlinesetting gemacht werden. Die Gruppengröße soll dem Livesetting entsprechen.

Die Selbsterfahrung darf zu max. 1/5 der Gesamtstundenanzahl im Onlinesetting gemacht werden. Die Gruppengröße soll dem Livesetting entsprechen.

Die Praktikumssupervision darf zu max. zwei Drittel online stattfinden.

Bei Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision darf die psychotherapeutische Tätigkeit im Onlinesetting unter Lehrsupervision höchstens 10% der Gesamtstundenanzahl der 600 Patientenstunden betragen. Sie darf außerdem nur bei fachlich oder örtlich begründeter Notwendigkeit im Einvernehmen mit Patientinnen bzw. Patienten und mit der/dem Lehrsupervisor:in IT-gestützt (Informationstechnologie-gestützt) oder fernmündlich jeweils synchron audio- und videobasiert erbracht werden, sofern hierbei die Einhaltung aller Berufspflichten, der Verschwiegenheit und der bestmöglichen Barrierefreiheit im digitalen Raum gewährleistet ist.

Grundsätzlich gilt für das Onlinesetting:

- Die Kamera muss eingeschaltet werden, aktive Beteiligung wird erwartet.
- Der Rahmen muss geschützt sein und die Verschwiegenheit muss gewahrt sein.
- Die Gruppengröße bei der Supervision beschränkt sich wie im Präsenzsetting auf die Anzahl der Fallbringer:innen plus zwei Personen.

- Die Gruppengröße bei der Praktikumssupervision beschränkt sich wie im Präsenzsetting auf Anzahl der aktiven Supervisand:innen, welche ihr Thema aus dem Praktikum einbringen, plus zwei Personen.
- Wenn die Regelungen nicht eingehalten werden, haben die Lehrsupervisor:innen das Recht, die Ausbildungsteilnehmer:innen von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Die konsumierten Einheiten werden angerechnet und verrechnet.

3.9 Bestätigungen, Infomaterial, Ausbildungsheft

- Bestätigungen für das AMS, Karenzierungen etc. werden von den Kursleiter:innen ausgestellt und cc: an das Sekretariat geschickt
- Bestätigungen zur Aufnahme, zum Status und zur Freigabe für das Diplom/die Approbationsprüfung werden von VO und GF unterschrieben.

Eintragungen ins Ausbildungsheft

Siehe Anhang 1

3.10 Beschwerderegulung

Die Beschwerde- und Schlichtungsstelle steht allen Mitgliedern der GLE-Ö, Ausbildungskandidat:innen sowie Mitgliedern des Lehrteams zur Verfügung. Die Beschwerdemöglichkeit besteht unabhängig von einer Mitgliedschaft in der GLE-Ö. Sie hat auch die Aufgabe, interne Streitfälle zwischen Auszubildenden und Lehrenden oder Beschwerden innerhalb des Lehrteams der GLE-Ö zu bearbeiten. Vorrangiges Ziel der BS ist es, die Möglichkeit einer Streitschlichtung auszuloten und diese gegebenenfalls auch zu veranlassen bzw. durchzuführen.

Das Wissen und die Erkenntnisse, welche in der BS generiert werden, sollen in die Qualitätssicherung der Ausbildung integriert werden. Dies ist über die Mitarbeit des Fachkreises Beschwerde-Schlichtung-Ethik (FK BSE) im dafür geschaffenen Gremium gewährleistet.

Formale Aufstellung der BS

Die BS ist mit vier Personen gemischtgeschlechtlich zu besetzen. Diese Personen sind:

- Mitglieder der GLE-Ö
- Erfahrene Fachpersonen mit guten Kenntnissen in Konfliktregulung
- Möglichst aus den unterschiedlichen Regionen von Österreich
- Keine Mitglieder des Vorstandes der GLE-Ö

Haben im Falle einer Beschwerde Personen aus der vierköpfigen Beschwerdestelle irgendwelche Verstrickungen zum Beschwerdeinhalt oder mit den beteiligten Personen, werden diese von nicht verstrickten Personen aus dem Fachkreis „Beschwerde und Ethik“ nachbesetzt.

Damit Beschwerdeführende Personen (BF) guten Zugang zur BS haben, sind die Personen der BS auf der Website der GLE-Ö angeführt.

Ablauf der Beschwerdebearbeitung

Beschwerden können schriftlich oder im Rahmen eines persönlichen Gesprächs bei der Geschäftsstelle oder der Beschwerde- und Schlichtungsstelle eingebracht werden. Über eine mündlich eingebrachte Beschwerde wird ein Protokoll erstellt, das von der beschwerdeführenden Person zu bestätigen ist.

Anonyme Beschwerden können nicht bearbeitet werden. Anonyme Beschwerden begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Durchführung eines förmlichen Beschwerdeverfahrens. Sie können jedoch zum Anlass genommen werden, mögliche strukturelle Gefährdungen, wiederholte Hinweise oder qualitätssichernde Maßnahmen zu prüfen.

Alle mit der Beschwerde befassten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Informationen dürfen nur insoweit weitergegeben werden, als dies zur Prüfung, Bearbeitung oder Entscheidung erforderlich oder gesetzlich geboten ist.

Beschwerdeführenden und mitwirkenden Personen dürfen aus einer gutgläubig eingebrachten Beschwerde oder ihrer Mitwirkung am Verfahren keine Nachteile entstehen. Dieses Benachteiligungsverbot gilt nicht für wissentlich falsche oder missbräuchliche Angaben.

Ist eine verschriftlichte/ protokollierte Beschwerde vorhanden, beantwortet eine Person der BS (in Absprache mit einer zweiten Person der BS) diese Beschwerde und versucht durch Informationsweitergabe oder ähnliche Interventionen die Beschwerde zu schlichten.

Reicht diese Intervention nicht aus, um die Beschwerde zu schlichten, werden alle vier Personen der BS eingebunden und es startet der Beschwerdebearbeitungsprozess, welcher im Folgenden ausgeführt ist.

Im ersten Schritt werden alle verfügbaren schriftlichen Unterlagen (inklusive Mailverläufe) eingeholt, erfasst und gesichtet. Die betroffenen Lehrpersonen sind verpflichtet alle Unterlagen bereitzustellen.

Im nächsten Schritt wird ein Gespräch mit der BF in Anwesenheit einer zweiten psychotherapeutischen Fachperson, die ein Protokoll anfertigt, geführt. Das Protokoll ist von der BF zu lesen und zu unterschreiben oder per Mail zu bestätigen (ggf. werden Ergänzungen/Korrekturen dem Protokoll beigelegt).

Aus den ersten beiden obigen Schritten ergeben sich die relevanten, von der Beschwerde betroffenen, Personen und Funktionsträger:innen. Mit diesen wird Kontakt aufgenommen und eine schriftliche Stellungnahme zur Beschwerde eingeholt.

Alle erhaltenen Informationen werden innerhalb des genannten Vierergremiums der BS diskutiert und daraus eine gemeinsam abgestimmte Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen.

Erscheint aus der Sicht der BS ein Schlichtungsversuch möglich und will die BF einen solchen auch, wird einerseits der VO und eine Person der Kandidatenvertretung mit eingebunden.. In diesem werden vor allem die Ergebnisse des Gespräches festgehalten. Eine Schlichtung wird nur durchgeführt, wenn sie nach Einschätzung der Beschwerde- und Schlichtungsstelle geeignet erscheint und alle unmittelbar daran beteiligten Personen freiwillig zustimmen. Die Ablehnung oder der Abbruch einer Schlichtung darf für sich allein keine nachteiligen Folgen haben. Im Falle eines Schlichtungsgesprächs ist das Erstellen eines Protokolls notwendig.

Abhängig von Art und Schwere des Sachverhalts, einer allfälligen Wiederholungsgefahr und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann die Beschwerde- und Schlichtungsstelle insbesondere folgende Maßnahmen empfehlen:

- ein klärendes oder moderiertes Gespräch,
- eine förmliche Schlichtung,
- eine schriftliche Vereinbarung,
- fachliche oder organisatorische Auflagen,
- zusätzliche Supervision oder Selbsterfahrung,
- Fortbildungs- oder Reflexionsmaßnahmen,
- eine schriftliche Verwarnung,
- die befristete Einschränkung bestimmter Ausbildungs- oder Lehrfunktionen,
- die Weiterleitung an das statutarisch zuständige Entscheidungsorgan,
- bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen die Information zuständiger Behörden oder Stellen.

Das Verfassen eines Abschlussberichtes mit darin enthaltenen Empfehlungen zur Konfliktregelung und das Übersenden dieses Berichtes an den Vorstand beendet die Aufgabe der BS.

Die Beschwerde- und Schlichtungsstelle übermittelt ihren Abschlussbericht und ihre Empfehlungen an den Vorstand. Dieser entscheidet über entsprechende Maßnahmen, gegebenenfalls auch über eine Weiterleitung an andere Stellen (Bundesverbände, Bezirksgericht etc.). Maßnahmen mit erheblichen Folgen dürfen ausschließlich von diesem Organ nach Gewährung rechtlichen Gehörs beschlossen werden. Mitglieder der Beschwerde- und Schlichtungsstelle, die am Ermittlungs- oder Schlichtungsverfahren beteiligt waren, nehmen an dieser Entscheidung nicht teil.

Fristen

Die BF kann innerhalb von zwei Monaten nach einem Vorfall bzw. einer Mitteilung zum Ausbildungsstand durch die Kursleistung, die Beschwerde einbringen. Beschwerden sollen grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis des maßgeblichen Sachverhalts eingebracht werden. Eine spätere Einbringung ist zulässig, wenn die Fristversäumnis aufgrund der Art des Vorfalls, eines bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses, gesundheitlicher oder persönlicher Gründe oder anderer berücksichtigungswürdiger Umstände nachvollziehbar ist. Bei schwerwiegenden ethischen Verstößen oder fortdauernden Auswirkungen steht der Ablauf der Frist einer Prüfung nicht zwingend entgegen.

Der Beschwerdefall ist innerhalb von drei Monaten abzuwickeln. Diese Frist kann im begründeten Bedarfsfall auf insgesamt sechs Monate verlängert werden.

Sicherung und Verwahrung der Daten

Die Daten, welche im Rahmen der Beschwerdebearbeitung generiert werden, sollen durch jene Person der BS, welche die Beschwerde hauptverantwortlich bearbeitet, verwahrt und gesichert werden. Die einzelnen Schritte der Beschwerdebearbeitung sollen dabei zeitlich und inhaltlich nachvollziehbar sein.

3.11 Ausbildungsteilnehmer:innenvertretung

In jeder Ausbildungsgruppe ist eine(e) Gruppensprecher:in und eine Stellvertretung zu wählen. Die Gruppensprecher:innen werden zu regelmäßigen Treffen der Ausbildungsteilnehmer:innenvertretung der GLE-Österreich, bei dem auch ein VO, GF-Mitglied anwesend ist, eingeladen.

Die Ausbildungsteilnehmer:innenvertretung und ihre ein bis zwei Stellvertretungen werden vom VO, GF der GLE-Österreich unter Einbeziehung der Vorschläge der Gruppensprecher:innen aus dem Kreis der Gruppensprecher:innen für eine VO, GF-Periode (4 Jahre) ernannt. Verlängerungen in der nächsten VO, GF-Periode sind möglich. Ein vorzeitiger Ausstieg oder eine Beendigung seitens des VO, GFs ist mit Ankündigung innerhalb eines Monats möglich. Schließt ein/e Ausbildungsteilnehmervertreter:in oder Stellvertreter:in ab, so ist innerhalb eines Jahres ein/e neue Ausbildungsteilnehmervertreter:in zu ernennen.

Die Ausbildungsteilnehmer:innenvertretung und die Gruppensprecher:innen werden regelmäßig zu Treffen mit VO, GF-Mitgliedern eingeladen. Sie sind in Beschwerdefälle involviert und werden bei Fragen der Qualitätssicherung ebenfalls einbezogen.

3.12 Ausschluss aus der Ausbildung

Bei drohendem Ausschluss besteht eine Abstimmungspflicht aller beteiligten Ausbilder:innen (und Lehrsupervisor:innen?). Die Letztentscheidung trifft der/die KL mit der Ausbildungsleitung.

Bei Schwierigkeiten mit Ausbildungsteilnehmer:innen ist es notwendig, Gespräche nicht nur unter vier Augen zu führen, sondern auch Co-Ausbilder:innen bzw.

Ausbildungsteilnehmer:innen aus dem Kurs (ev. Gruppenspecher:innen) hinzuzuziehen und darüber hinaus ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es sind mehrere protokollierte Rückmeldungen/Verweise (mindestens drei) notwendig, dass die Ausbildung möglicherweise nicht beendet werden kann, bevor ein Ausschluss erfolgen kann. Bei Beschwerdefällen ist rechtzeitig auf die Beschwerdegremien hinzuweisen.

Kriterien für Ausschluss aus der Psychotherapie-Ausbildung bei der GLE-Österreich:

Entsprechend dem Ausbildungscurriculum der GLE-International (Stand 2013) werden folgende Kriterien für den Ausschluss aus der Psychotherapie-Ausbildung bei der GLE-Österreich (?) formuliert:

1. Auftreten einer anhaltenden **schweren psychischen Krankheit**, die den Belastungen einer beruflichen Tätigkeit mit psychisch Kranken nicht gewachsen wäre;
2. Wenn keine ausreichende und durchgängige **kritische Reflexionsfähigkeit** vorhanden ist oder eingehalten werden kann. Dazu gehören z. B. fehlende Flexibilität im Dialog, anhaltende fehlende Offenheit für den/die Gesprächspartner:in und für eigene Motivationen (phänomenologischen Grundhaltung), fehlende Einsichtigkeit auf kritisches Angefragt-Werden, zu wenig selbstkritische Distanz zu eigenen Überzeugungen und Werten sowie Fixierungen im Verhalten.
3. Wenn wiederholt kein angemessener **Umgang mit belastenden**, kritischen oder leidvollen Situationen gegeben ist, das heißt wenn die eigene Emotionalität nicht wirklich wahrgenommen und ihr nicht standgehalten werden kann; d. h. es fehlt die Fähigkeit, sich dem eigenen Leben gestalterisch zu stellen, ohne Fixierung im regressiven oder aggressiven Bereich.
4. Mangelhafte Fähigkeit in der **personalen Integrationsleistung** (PEA): mangelhaftes Standhalten im Anschauen der Gegebenheiten im eigenen Leben (Verhaftet-Sein in Copingreaktionen), fehlende Offenheit für die Emotionalität, mangelhafte Empathiefähigkeit; Unfähigkeit, aufbrechende Emotionalität mit den eigenen Lebensinhalten und Haltungen in Beziehung setzen zu können. Kein flüssiges Übergehen von Eindruck zu Stellungnahmen und Ausdruck. Erkennen, Verstehen und gegebenenfalls Revidieren bewusster und unbewusster persönlicher Lebenshaltungen und Verhaltensweisen.
5. Mangelhafter Zugang in der Klärung des eigenen **biographischen Geworden-Seins** oder Persistieren eines erheblichen Psychotraumas.

6. Fehlen der Kriterien für den Abschluss der **Gruppenselbsterfahrung**: Reflexion und Beschreibung der Persönlichkeitsentwicklung in der Gruppe am Ende der Seminare durch die Person selbst, kommentiert von der Gruppe und den Ausbilder:innen. Dabei sollen eine Persönlichkeitsentwicklung und ein flexibler, verständiger Umgang des/r Ausbildungsteilnehmer:in mit sich selbst und mit der Gruppe deutlich werden.
7. Wenn die Inhalte der **Einzelselbsterfahrung** nicht erfüllt werden. Als Hauptkriterium für den Abschluss gilt ein freier und sorgsamer Umgang mit sich selbst, der in kritischer Selbstdistanz und guter Selbstannahme beruht. Dazu gehört der erfolgreiche Abschluss der Bearbeitung folgender Bereiche:
 - Selbstwahrnehmung der Emotionalität, des Verhaltens und der Wirkung;
 - Bearbeitung der Spannungsfelder, Problembereiche und Verhaltensmuster;
 - Verstehen ihrer Genese;
 - Selbsteinschätzung von Fähigkeiten und Grenzen;
 - Reflexiver Bezug von Ausbildungsthemen auf das eigene Leben: Grundmotivationen, Wertwahrnehmung, Sinn, Tod, Angst, klinische Bilder, Grundvariablen therapeutischer Beziehung; Abschluss der Gespräche durch Rückblick, Erarbeiten durchgängiger Themen, Reflexion der Beziehung zum/r Ausbilder:in.
8. Nichterfüllung der **formalen Ausbildungskriterien** bzw. Nicht-Erreichen der inhaltlichen Ziele (Prüfung, Supervision) im vorgeschriebenen Zeitraum, Aussetzen von Zahlungen, Nicht-Einhalten von Regelungen oder Eintreten eines strafrechtlichen gerichtlichen Delikts während der Ausbildungszeit.
9. Grobe **ethische Verfehlungen** bzw. Nichteinhaltung Berufskodex, Vortäuschung falscher Tatsachen.

Sollte ein genereller Ausschluss aus der Ausbildung erfolgt sein, ist es nicht möglich, dass der/die Ausbildungsteilnehmer:in in einer anderen Gruppe die Ausbildung fortsetzt oder in einem neuen Kurs beginnt.

Ein neuerlicher Antrag, das FS bei der GLE-Ö wieder zu beginnen, kann frühestens nach 3 Jahren gestellt werden.

7. Abschluss der Ausbildung

Abschlussarbeit

Es bestehen prinzipiell zwei Möglichkeiten:

- schriftlich (Abschlussarbeit / wissenschaftliche Publikation in der Zeitschrift / Forschung)
- mündlich (Kolloquium)

Schriftliche Abschlussarbeit

Erstleser:in ist in der Regel die Kursleitung, Zweitleser:in ist jemand aus dem Lehrteam. Für spezifische Themen können Lehrsupervisor:innen als Erstleser:innen angefragt werden.

Es gibt ein formales Deckblatt für die Einreichung der Abschlussarbeiten. Die Abschlussarbeit ist als PDF an die GLE-I (mit Unterschrift von Erst- und Zweitleser:in) abzugeben.

Publikation von Abschlussarbeiten in der Zeitschrift Existenzanalyse

Es kann ein Artikel von etwa 8 Seiten bei der Zeitschrift Existenzanalyse eingereicht werden. Der/die Erstleser:in und evtl. Zweitleser:in wird künftig als Mitautor:in genannt, wenn er/sie das wünscht. Die Reihenfolge der Namensnennung richtet sich nach dem eingebrachten Arbeitsaufwand der Betreuer:innen – je nachdem steht Erst- bzw. Zweitleser:in an vorletzter bzw. letzter Stelle.

Anonymität bei Fallbeispielen in Abschlussarbeiten

Grundsätzliche Achtsamkeit bei sensiblen Daten im Mailverkehr ist geboten. Bei Abschlussarbeiten ist das schriftliche Einverständnis des/r Patient:in zur Falldarstellung notwendig.

Sollte eine Abschlussarbeit nicht zur Veröffentlichung auf der Homepage geeignet sein, muss das auf dem Deckblatt vermerkt werden. Gleichzeitig soll dann kein PDF an die GLE-I geschickt werden. Gegebenenfalls ist auch der Vermerk anzuführen, dass die Arbeit nicht zu entleihen ist.

Formale Schritte

- a) Wahl eines/r Ausbildner:in als Erst- bzw. Zweitleser:in. Ein/e Leser:in hat die jeweilige Kursleitung zu sein.
 - b) Verfassen eines Exposés (max. 2 Seiten) mit Kernthesen, Gliederungsentwurf und zu verwendender Literatur.
 - c) Abstimmung des Exposés mit dem/r Erstleser:in.
 - d) Verfassen der Arbeit.
 - e) Diskussion der Arbeit in einer Peergroup bzw. mit Ausbildungskolleg:innen.
 - f) Einreichung der Arbeit bei dem/r Erstleser:in. Einarbeiten der entsprechenden Rückmeldungen.
 - g) Einreichung bei dem/r Zweitleser:in ggf. Einarbeitung letzter Rückmeldungen.
 - h) Einreichung der Arbeit in gebundener und digitalisierter Form, unterschrieben von Erst- und Zweitleser:in, bei den jeweiligen Begleiter:innen der Arbeit und der GLE-I.
- Die formalen Hinweise zur Abfassung der Arbeit sind bei dem/r jeweiligen Kursleitung bzw. durch die Hinweise auf der Homepage zu erfragen.

Kolloquium/ Projektarbeit

Die **Projektarbeit** kann in folgender Form absolviert werden:

- a) Essay/Artikel
- b) Ausführlicher Fallbericht
- c) Projektbericht
- d) Workshop
- e) Präsentation
- f) Mitarbeit an einem Forschungsprojekt
- g) Erfahrungsbericht aus dem jeweiligen Arbeitsfeld unter existenzanalytischen Gesichtspunkten

Inhaltliche Kriterien der Projektarbeit:

- a) Woher kommt die Fragestellung?
- b) Gibt es bereits Arbeiten zu dieser Frage?
- c) Was ist die These?
- d) Was ist die spezifische persönliche Fragestellung?
- e) Welcher Bezug besteht zur existenzanalytischen Theorie?
- f) Wie geht die praktische Umsetzung?
- g) Darlegung / Interpretation / Verständnis des Ergebnisses
- h) Ist die Eingangsfrage beantwortet?
- i) Gibt es resultierende Fragestellungen?
- j) Wo ist eine Antwort möglich?
- k) Welche Fragen sind offen?
- l) Welche Fehler sind aufgetreten?
- m) Was wäre beim nächsten Mal anders zu machen?
- n) Was ist mein Lernprozess? – Reflexion der persönlichen Entwicklung

Fokus: psychotherapeutisch

Inhalt: Reflexion eines Seminars (Workshops) bei Tagungen oder Kongressen; Auseinandersetzung mit einem theoretischen Thema, konzeptioneller Entwurf eines Seminars.

Vorgehensweise beim Kolloquium:

Für den Ausbildungsabschluss kann eine Projektarbeit verfasst werden, die der/die Ausbildungsteilnehmer:in den beiden Ausbilder:innen in einem Kolloquiumsgespräch vorstellt; der Nachweis erfolgt durch ein abgezeichnetes Exposé und durch ein stichwortartiges Protokoll des Kolloquiumsgesprächs, das bei dem/r Hauptausbilder:in verbleibt.

Das Exposé soll 5-8 Seiten lang sein, darin sollte Fachliteratur angeführt werden, wobei die existenzanalytische Pflichtlektüre laut Literaturliste der GLE vorausgesetzt wird, darüber hinaus noch ca. 3 weitere einschlägige Werke zum Thema der Projektarbeit, die nicht existenzanalytisch sein müssen; die Auswahl der Literatur erfolgt in Absprache mit dem/r Ausbilder:in. Abschluss-Supervisionen entsprechen nicht dem Exposé für das Kolloquium.

Das Abschluss-Kolloquium (welches an Stelle der Abschlussarbeit gemacht) wird mit einem Stundensatz von einer Einheit verrechnet und als spezifische Themensupervision gezählt.

Wenn ein Workshop, eine Veranstaltung geplant ist:

Vor oder nach einer Vorbesprechung mit dem/r Kursleiter:in muss ein Exposé erstellt werden. Dann kann der Workshop bzw. die Veranstaltung gehalten werden. Nach dieser erfolgt das Kolloquium.

Wenn als Abschlussarbeit ein Workshop geplant ist und beim Kongress nicht angenommen wird, dann kann er als Übungsworkshop mit ausgewählten Gruppenteilnehmer:innen (z.B. aus dem eigenen Ausbildungskurs, Mindestanzahl 8 Personen) gehalten werden. Die Kursleitung muss nicht anwesend sein. Danach gibt es ein Kolloquium.

Wenn eine Abschlussarbeit, die als Artikel bei der EA eingereicht wird, vom Redaktionsteam nicht genommen wird, dann besteht die Möglichkeit, den Artikel als Exposé für ein Kolloquium zu verwenden und ein Kolloquium über das Thema abzuhalten.

Formale Schritte bei Kolloquium:

- Antragstellung für das Kolloquium bei dem/r Ausbilder:in.
- Abnahme des Kolloquiums durch ein bis zwei Ausbilder:innen auf der Grundlage eines Thesenpapiers.

Dauer: 45 Minuten, davon 20-30 Minuten für die Darlegung, ca. 20 Minuten für Disputatio (Rückfragen, Anmerkungen, Stellungnahmen).

Die Kolloquiumsdokumentation sowie das Exposé über das Kolloquium verbleiben bei den Unterlagen der Kursleitung.

Verrechnung

Für Ausbildungsteilnehmer:innen, die ab dem 1.7.26 die Ausbildung beginnen, ist das Kolloquium bzw. die Abschlussarbeit zu verrechnen.

Das Kolloquium ist mit einem Stundensatz von € 135,-- pro Prüfer:in zu verrechnen (Stand 2026; Indexanpassungen sind zu berücksichtigen).

Die Abschlussarbeit ist wie folgt pauschal zu verrechnen:

Erstleser:in: 4 x Stundensatz = 540 Euro, Zweitleser:in: 2 x Stundensatz = 270 Euro.

Abschlussarbeiten, die in Kooperation mit dem Fachkreis Forschung gemacht werden, sind für die Ausbildungsteilnehmer:innen kostenfrei.

Abschluss und Eintragungsformular

Die Ausbildungsteilnehmer:innen melden sich im Büro mit der Information, dass sie alle Ausbildungsteile absolviert haben und das FS abschließen wollen. Sie bekommen vom Sekretariat der GLE-Ö das entsprechende **Eintragungsformular** für das BM zugeschickt. Die Ausbildungsteilnehmer:innen sollen sich nicht selbstständig das Formular aus dem Internet herunterladen, weil bei den Formularen aus der GLE-Österreich schon die wichtigen allgemeingültigen Dinge vorausgefüllt sind.

Der/Die Ausbildungsteilnehmer:in füllt das Formular aus und macht sich danach mit der KL einen Termin aus, bei dem alle Formalia überprüft werden.

Ausbildungsteilnehmer:in oder KL schickt das fertig ausgefüllte Formular per E-Mail an die ABL, die alles noch einmal kontrolliert und bei Freigabe weiter an das Sekretariat der GLE-Ö sendet, wo der Abschluss fertig gestellt wird. Die Ausbildungsteilnehmer:innen bekommen alle Unterlagen per Post zugeschickt und reichen diese beim BM für ihren Abschluss ein. Zusätzlich brauchen sie noch ein Leumundszeugnis und ein Gesundheitszeugnis sowie eine Bestätigung über die psychische Eignung (kann auch die KL ausfüllen, ein Satz genügt). Beides darf beim Einreichtermin nicht älter als drei Monate sein. Es muss auch der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung beigelegt werden.

Bis zum Zeitpunkt der Eintragung befindet sich der/die Ausbildungsteilnehmer:in immer noch in Fachausbildung unter Lehrsupervision und muss weiterhin die Therapiefälle regelmäßig supervidieren, auch wenn er/sie bereits das Eintragungsformular im BM eingereicht hat.

Im Bundesministerium werden die eingereichten Dokumente überprüft. Ist alles vollständig und gibt es keine Nachfragen, dann wird die Ausbildungsteilnehmer:in in die Psychotherapeut:innen-Liste eingetragen. Die Absolvent:innen erhalten eine Einladung zur nächsten Diplomfeier.

Stand Oktober 2026